

Die Publikation von Testamenten geschieht, sobald das Erbschaftsamt sichere Kunde von dem Ableben des Erblassers erhält.

Ad. 6. Alle der Stempelabgabe unterworfenen Documente, als Feuer- und Lebensversicherungs-Policen, Kauf-, Mieth- und Tausch-Contracte, Vollmachten, Obligationen, Vergleiche, Reverse u. s. w., sind an den Wochentagen des Vormittags in der Amtsregistratur zum Zwecke der Stempelung einzureichen und des Nachmittags, unter Erlegung der Abgabe, wieder abzuholen. Will Jemand ein vollzogenes Document nicht zum Stempeln vorlegen, so hat er einen freien Bogen einzureichen, mit der Angabe, welche Abgabe er darauf gestempelt zu haben wünsche. In diesem Falle ist er jedoch für die Richtigkeit des Stempelsatzes selbst verantwortlich.

Die Stempelabgabe beträgt für:

Bürgschaften, von der Summe oder dem Werth, auf welchem sie sich beziehen	1/2 ‰/oo.
do. welche sich nicht auf eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth beziehen	ℳ 2.50.
Cessionen nach dem Werth des cedirten Objects oder der abgegebenen Valuta	1 ‰/oo.
Kaufcontracte	1 ‰/oo.
Ründigungsscheine von Geldern und Wohnungen	30 ‰.
Mieth- und Pachtverträge von der jährlichen Mieth	2 1/2 ‰/oo.
Schuldscheine und Obligationen	1 ‰/oo.
Verträge jeder Art, welche unter keine andere Rubrik fallen, namentlich auch Alimentationsverträge, Engagementsverträge, sofern das jährl. Gehalt ℳ 3000 übersteigt, Accordacten, Privatvergleiche, Reverse, Verzichte u.	ℳ 2.50.
Vollmachten	ℳ 2.50.

Befreit von der Stempelabgabe sind alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, wenn der benannte oder geschätzte Werth den Betrag von ℳ 300 nicht übersteigt. Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werth beträgt der geringste Satz 50 ‰ und steigt von 50 zu 50 ‰. Jedes stempelpflichtige Document muß innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung zur Stempelung auf der Amtsregistratur eingereicht werden.

Ad. 7. Das Gewerbebureau ertheilt die Gewerbebescheine, deren Stempelabgabe, je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, 6, 18 und 36 ℳ beträgt. Dasselbst werden auch Wandergewerbebescheine und Gewerbe-Legitimationskarten ausgestellt und die Wandergewerbebescheine Derjenigen visirt, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen und einen Gewerbebeschein lösen. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Zur Erlangung eines Gewerbebescheins haben Staatsangehörige den eigenen Bürgerbrief oder denjenigen ihres Vaters, Nicht-Staatsangehörige